

§. 4.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Zustandsvormundschaft stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkursverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldmitteln beziehen, oder im letzten der vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- 4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Bei der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist;

- 5) Personen, welche mit Steuern an Staats- oder Gemeindegeldern länger als zwei Jahre im Rückstand sind.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wähler (§. 2 und 3), welcher dem Fürstenthum seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 4 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 6.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete in den Landtag eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor. Die Wahl eines Abgeordneten, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter ist und es für die laufende Landtagsperiode bleibt, ist unwirksam.

§. 7.

Die Mitglieder des Ministeriums können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§. 8.

Die sämmtlichen Höchstbeseuerten (§. 3) wählen die Abgeordneten (§. 1. b.) gemeinschaftlich und direkt in Einer Wahlhandlung.

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlbezirken, dem Bezirke Gera und dem Bezirke Schleiz-Ebersdorf, und zwar für den ersten Wahlbezirk in der Stadt Gera, für den anderen